

Sachbearbeiter: Hr. Gattinger (DW 25)
gattinger@mautern-donau.gv.at
Aktenzahl: 612/2020/6

Mautern, 10. Dez. 2020

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern hat in seiner Sitzung vom 10. Dez. 2020, TOP 21 beschlossen:

Das Trennstück Nr. 11 soll von der Parzelle Nr. 114/2, EZ. 1552 der KG. 12162 Mautern abgetrennt und in die Parzelle Nr. 117/2, EZ neu der KG. 12162 Mautern einverleibt werden.

Das Trennstück Nr. 12 soll von der Parzelle Nr. 114/2, EZ. 1552 der KG. 12162 Mautern abgetrennt und in die Parzelle Nr. 113, EZ neu der KG. 12162 Mautern einverleibt werden.

Diese beiden Trennstücke 11 und 12 sollen aus dem öffentlichen Gut entwidmet werden.

Das Trennstück Nr. 4 soll von der Parz. Nr. 115, EZ 138 der KG. 12162 Mautern abgetrennt und in die Parz. Nr. 114/2, EZ. 1552 der KG. 12162 Mautern einverleibt werden.

Das Trennstück Nr. 5 soll von der Parz. Nr. 116/3, EZ 170 der KG. 12162 Mautern abgetrennt und in die Parz. Nr. 114/2, EZ. 1552 der KG. 12162 Mautern einverleibt werden.

Das Trennstück Nr. 6 soll von der Parz. Nr. 116/4, EZ 1075 der KG. 12162 Mautern abgetrennt und in die Parz. Nr. 114/2, EZ. 1552 der KG. 12162 Mautern einverleibt werden.

Diese Trennstücke Nr. 4, 5 und 6 sollen als öffentliches Gut gewidmet werden.

Alle genannten Trennstücke, die im Teilungsentwurf des Vermessungsbüros Schubert aus Krems vom 19. Nov. 2020, GZ. 889855 dargestellt sind, sollen im Zuge der grundbücherlichen Durchführung von künftigen Kaufverträgen und der zugehörigen Teilungspläne aus dem öffentlichen Gut ent- bzw. in das öffentliche Gut gewidmet werden.

Der genannte Teilungsentwurf ist ein fester Bestandteil dieser Kundmachung und liegt im Rathaus der Stadtgemeinde Mautern während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach §13 und §15 Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Heinrich Brustbauer)

Angeschlagen am: 14. Dez. 2020

Abgenommen am: 29. Dez. 2020

OPTIONSVETRAG

abgeschlossen am unten angeführten Tag und Ort zwischen

1. Firma WSB Labor-GmbH., vertreten durch Herrn DI Walter Liegl, 3500 Krems, Steiner Landstraße 27a (im Folgenden „Optionsgeberin“) einerseits und
2. der Stadtgemeinde Mautern an der Donau, 3512 Mautern, Rathausplatz 1 (im Folgenden „Optionsnehmer“) andererseits, wie folgt:

I. Anbotsgegenstand:

Erstens:

Die Firma WSB Labor-GmbH. ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr. 106/60, EZ. 1952, im Ausmaß von 2.000m². Dieses Grundstück weist die Flächenwidmung als „Bauland-Betriebsgebiet“, im Grundbuch der Katastralgemeinde 12162 Mautern auf. Angeboten wird das genannte Grundstück, das im Teilungsentwurf des Vermessungsbüros Schubert ZT GmbH aus Krems vom 19. Nov. Okt. 2020, GZ: 889855, dargestellt ist.

Die genannte Grundstückseigentümerin WSB Labor-GmbH. unterbreitet der Stadtgemeinde Mautern an der Donau, als Verwalterin des öffentlichen Guts, sowie als Trägerin von Privat-rechten, das verbindliche und unwiderrufliche Angebot auf Abschluss des nachstehenden Ver-trages:

II. Kaufvereinbarung:

Zweitens:

Die im Punkt „Erstens“ genannte Grundstücksfläche Nr. 106/60, im Ausmaß von 2.000m², wird samt dem faktischen und rechtlichen Zubehör, nach Maßgabe des gegenwärtigen wirt-schaftlichen Zustandes, mit den Grenzen, Marken und Einfriedungen, wie diese in der Natur bestehen, wie überhaupt mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Anbietende den Ver-tragsgegenstand bisher besessen und benützt hat, beziehungsweise zu besitzen und benützen berechtigt war, der Stadtgemeinde Mautern an der Donau zum Verkauf angeboten.

Drittens:

Diesem Vertrag als Beilage „A“ angeschlossen ist ein Auszug aus dem Grundbuch der betref-fenden Liegenschaft. Ebenso diesem Vertrag als Beilage „B“ angeschlossen ist ein Teilungsentwurf des Vermessungsbüros Schubert ZT GmbH aus Krems vom 19. Nov. 2020, GZ: 889855. Die konkrete Festlegung von Lage und Flächenausmaß des laut Punkt „Erstens“ ge-nannten Grundstückes wird nach der Vorlage eines endgültigen Teilungsplanes einvernehm-lich von beiden Vertragspartnern anerkannt.

Viertens:

Die Vertragsparteien bestätigen, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen erkennen. Für den späteren Kaufvertrag und zur Berechnung der anfallenden Steuern und Gebühren wird folgender Kaufpreis des genannten Grundstücks einvernehmlich vereinbart:

Für das im Punkt „Erstens“ genannte Grundstück 106/60 der KG. Mautern, ein Gesamtwert von € 100.164,06; das entspricht einen Preis pro Quadratmeter von ca. € 50,08. In diesem Kaufpreis enthalten ist der ursprüngliche Kaufpreis von € 70.000,00; sowie die von der Optionsgeberin bezahlte Grunderwerbssteuer von € 2.450,00, die gerichtliche Eintragungsgebühr von € 770,00, die Notariatskosten für den seinerzeitigen Ankauf in Höhe von € 1.788,30 und die bereits bezahlte Aufschließungsabgabe von € 25.155,76.

Dieser Kaufpreis wird treuhänderisch auf ein Konto hinterlegt; der Kaufpreis gelangt spätestens 14 Tage nach der beiderseitigen Unterfertigung des Kaufvertrages zur Auszahlung.

Fünftens:

Der aktuelle Grundbuchstand ist den Vertragsparteien bekannt. Beide Vertragsparteien haben das vertragsgegenständliche Grundstück samt allem Zubehör besichtigt und sich über Grenzverlauf und Zustand auf Grund eigener Wahrnehmung informiert.

Die Grundstückseigentümerin haftet nicht für das tatsächliche Flächenausmaß, Kulturbeschaffenheit, Widmung oder eine sonstige Eigenschaft des vorgenannten Vertragsgegenstandes und sichern keine besonderen Eigenschaften derselben zu.

Sechstens:

Die Optionsgeberin haftet dafür, dass auf dem vertragsgegenständlichen Grundstücksteil keine bürgerlichen oder außerbürgerlichen Rechte bestehen, insbesondere Bestands- oder Servitutsrechte. Ausgenommen davon ist das grundbücherlich sichergestellte Vor- und Wiederkaufsrecht durch die Stadtgemeinde Mautern.

Siebtens:

Diese Kaufvereinbarung mit allen Rechten und Pflichten ist auch von etwaigen Rechtsnachfolgern der jeweiligen Vertragspartner einzuhalten.

III. Kostenvereinbarung:

Achtens:

Die Kosten für die Errichtung dieses Optionsvertrages trägt der Optionsnehmer. Die Kosten für die Errichtung eines grundbuchsfähigen Kaufvertrages für das im Punkt „Erstens“ genannte Grundstück Nr. 106/60, werden ebenfalls durch den Optionsnehmer getragen. Der Options-

nehmer sorgt über einen von ihm beauftragten Notar oder Rechtsanwalt auch für die Erstellung eines grundbuchsfähigen Kaufvertrages. Die Kosten, die im Zusammenhang mit einer von den Vertragsparteien in Anspruch genommenen Rechtsberatung entstanden sind, sowie die Beglaubigungskosten, trägt jede Vertragspartei selbst.

Neuntens:

Die Kosten, die für die aus diesem Optionsvertrag, als auch einem allfällig nachfolgenden grundbuchsfähigen Kaufvertrag anfallenden Gebühren, Abgaben und Steuern (Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr) trägt der Optionsnehmer. Eine allfällige Immobilienertragssteuer ist vorab von der Optionsgeberin zu entrichten und wird vom Optionsnehmer spätestens 14 Tage nach Vorlage des Zahlungsnachweises refundiert.

IV. Anbotdauer:

Zehntens:

Die Wirksamkeit dieses Erwerbsvorganges des im Punkt „Erstens“ genannten Grundstücks Nr. 106/60 ist abhängig von der Errichtung eines grundbuchsfähigen Kaufvertrages durch einen Notar oder Rechtsanwalt des Optionsnehmers.

Die Errichtung dieses Kaufvertrages wird vom Optionsnehmer so bald als möglich, spätestens jedoch bis 30. März 2021 betrieben. Sollte diese Frist ungenützt verstreichen und ist innerhalb dieses Zeitraumes der Optionsgeberin kein Kaufvertragsentwurf übermittelt worden, so wird die Stadtgemeinde Mautern die Option für das in diesem Vertrag beschriebene Kaufgeschäft nicht ziehen. In diesem Falle wird die Stadtgemeinde Mautern die Vertragspartner WSB Labor-GmbH. von der Vertragsauflösung schriftlich verständigen. Keinem der Vertragspartner stehen daraus irgendwelche Ansprüche zu.

V. Sonstiges:

Elftens:

Die Vertreter der Grundstückeigentümerin, erklären an Eides statt, österreichische Staatsbürger zu sein und den ordentlichen Wohnsitz in Österreich zu haben.

Zwölftens:

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet, je ein Original verbleibt beim jeweiligen Vertragspartner.

Mautern an der Donau, am 10. Dezember 2020

.....
(für die Firma WSB Labor-GmbH: DI Walter Liegl)

Stadtgemeinde Mautern an der Donau

.....
(Bgm. H. Brustbauer)

(StR K. Schöllner)

.....
(GR A. Brustbauer)

(GR S. Gruber)

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2020

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 12162 Mautern
BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau

EINLAGEZAHL 1952

Letzte TZ 7186/2019

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
106/60	G Gärten(10)	* 2000	Gewerbestraße 4

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

3 a 7186/2019 Aufschließungsabgabe hins Gst 106/60 entrichtet

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

WSB Labor-GmbH (FN 142744v)
ADR: Steiner Landstraße 27a, Krems an der Donau 3500
a 3584/2019 Kaufvertrag 2019-05-14 Eigentumsrecht
b 3584/2019 Vorkaufsrecht

***** C *****

1 a 3584/2019
WIEDERKAUFSRECHT gem P Drittens Kaufvertrag 2019-05-14
für Stadtgemeinde Mautern an der Donau

2 a 3584/2019
VORKAUFSRECHT gem P Drittens Kaufvertrag 2019-05-14
für Stadtgemeinde Mautern an der Donau

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

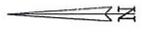
BEILAGE a
13

Teilungsentwurf 1:500

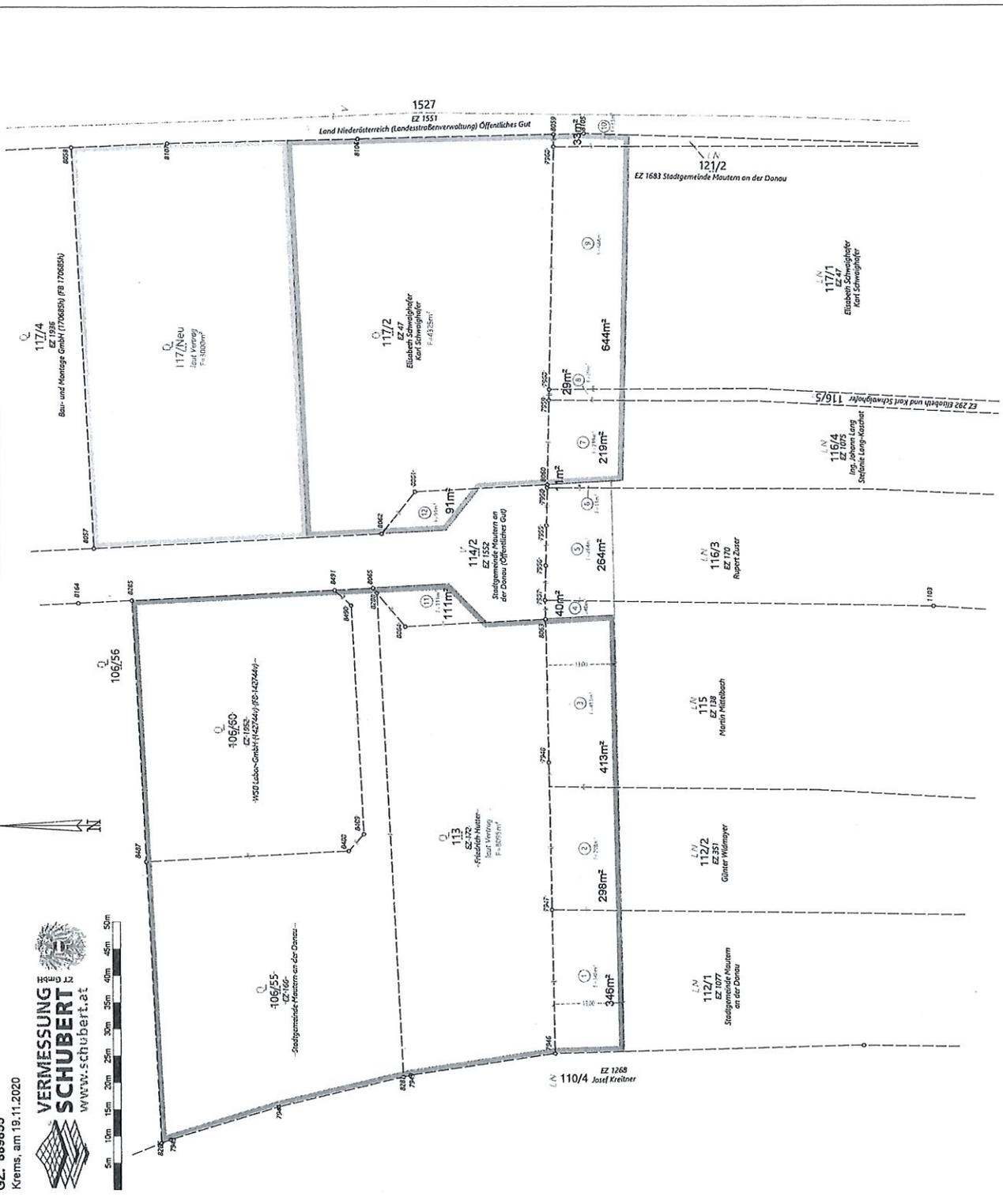
KG. 12162 / Mautern
GZ. 889855
Krems, am 19.11.2020



VERMESSUNG
SCHUBERT
www.schubert.at



bei dieser Ausfertigung handelt es sich um einen
VORABZUG
Anliegen, Änderungen, Zusätze, Ergänzungen oder
mechanische Etappenarbeiten sind im Zuge
bestmöglicher Verfahren nicht festzusetzen möglich



117/4
Bau- und Montage GmbH (1706855) (RS 1706855)

117/Neu
Lutz Vering
F: 43.53m²

117/2
Elisabeth Schwegelhofer
Karl Schwegelhofer
F: 43.53m²

114/2
Stadlgemeinde Mautern an
der Donau (Teilbereich 04)

110/4
EZ 1268
Josef Kreitner

112/2
EZ 351
Günther Widmayer

115
EZ 138
Marian Mittelbach

116/3
EZ 170
Rupert Zierer

117/1
EZ 47
Ing. Johann Lang
Sofiane Lang-Kocher

117/1
EZ 47
Elisabeth Schwegelhofer
Karl Schwegelhofer

121/2
EZ 1683
Stadlgemeinde Mautern an der Donau

116/5
EZ 292
Erich und Karl Schwegelhofer

1527
EZ 1551
Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut

OPTIONSVETRAG

abgeschlossen am unten angeführten Tag und Ort zwischen

1. Herrn Karl Schwaighofer, geb. am 05.06.1995 und Frau Elisabeth Schwaighofer, geb. am 24.10.1964, beide in 3512 Mautern, Frauenhofgasse 12 (im Folgenden „Optionsgeber“) einerseits und
2. der Stadtgemeinde Mautern an der Donau, 3512 Mautern, Rathausplatz 1 (im Folgenden „Optionsnehmer“) andererseits, wie folgt:

I. Anbotsgegenstand:

Erstens:

Herr Karl Schwaighofer und Frau Elisabeth Schwaighofer sind grundbücherliche Eigentümer des künftigen Grundstückes Nr. 117/neu, EZ. neu, im Ausmaß von 3.000m². Dieses Grundstück ist derzeit Bestandteil der Parzelle Nr. 117/2, EZ. 47. Sowohl das derzeitige Gesamtgrundstück, als auf das künftige Grundstück Nr. 117/neu weisen die Flächenwidmung als „Bauland-Betriebsgebiet“, im Grundbuch der Katastralgemeinde 12162 Mautern auf. Angeboten wird das Teilstück, bzw. künftige Grundstück Nr. 117/neu mit einer Fläche von 3.000m², das im Teilungsentwurf des Vermessungsbüros Schubert ZT GmbH aus Krems vom 19. Nov. Okt. 2020, GZ: 889855, dargestellt ist.

Festgehalten wird ausdrücklich, dass sich das endgültige Flächenausmaß auf Grund eines noch zu erstellenden Teilungsplanes geringfügig ändern kann. Diese endgültige Fläche wird im Kaufvertrag Berücksichtigung finden.

Die genannten Grundstückseigentümer Karl Schwaighofer und Elisabeth Schwaighofer unterbreiten der Stadtgemeinde Mautern an der Donau, als Verwalterin des öffentlichen Guts, sowie als Trägerin von Privatrechten, das verbindliche und unwiderrufliche Angebot auf Abschluss des nachstehenden Vertrages:

II. Kaufvereinbarung:

Zweitens:

Die im Punkt „Erstens“ genannte Grundstücksteilfläche, als künftiges Grundstück Nr. 117/neu, im Ausmaß von 3.000m², wird samt dem faktischen und rechtlichen Zubehör, nach Maßgabe des gegenwärtigen wirtschaftlichen Zustandes, mit den Grenzen, Marken und Einfriedungen, wie diese in der Natur bestehen, wie überhaupt mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Anbietenden den Vertragsgegenstand bisher besessen und benützt haben, beziehungsweise zu besitzen und benützen berechtigt waren, der Stadtgemeinde Mautern an der Donau zum Verkauf angeboten.

Drittens:

Diesem Vertrag als Beilage „A“ angeschlossen ist ein Auszug aus dem Grundbuch der betreffenden Liegenschaft. Ebenso diesem Vertrag als Beilage „B“ angeschlossen ist ein Teilungsentwurf des Vermessungsbüros Schubert ZT GmbH aus Krems vom 19. Nov. 2020, GZ: 889855. In diesem Teilungsentwurf ist die Lage des unter Punkt „Erstens“ genannten Grundstücksteiles gelb umrandet dargestellt.

Die konkrete Festlegung von Lage und Flächenausmaß des laut Punkt „Erstens“ genannten Grundstücksteiles wird nach der Vorlage eines endgültigen Teilungsplanes einvernehmlich von beiden Vertragspartnern anerkannt.

Viertens:

Die Vertragsparteien bestätigen, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen erkennen. Für den späteren Kaufvertrag und zur Berechnung der anfallenden Steuern und Gebühren wird folgender Kaufpreis des genannten Grundstücksteiles einvernehmlich vereinbart:

Für den im Punkt „Erstens“ genannten Grundstücksteil 117/neu der KG. Mautern, ein Gesamtwert von € 120.000,00; das entspricht einen Preis pro Quadratmeter von € 40,00.

Dieser Kaufpreis wird treuhänderisch auf ein Konto hinterlegt; der Kaufpreis gelangt spätestens 14 Tage nach der beiderseitigen Unterfertigung des Kaufvertrages zur Auszahlung.

Fünftens:

Der aktuelle Grundbuchstand ist den Vertragsparteien bekannt. Beide Vertragsparteien haben den vertragsgegenständlichen Grundstücksteil samt allem Zubehör besichtigt und sich über Grenzverlauf und Zustand auf Grund eigener Wahrnehmung informiert.

Die Grundstückseigentümer haften nicht für das tatsächliche Flächenausmaß, Kulturbeschaffenheit, Widmung oder eine sonstige Eigenschaft des vorgenannten Vertragsgegenstandes und sichern keine besonderen Eigenschaften derselben zu.

Sechstens:

Der Optionsgeber haftet dafür, dass auf dem vertragsgegenständlichen Grundstücksteil keine bürgerlichen oder außerbürgerlichen Rechte bestehen, insbesondere Bestands- oder Servitutsrechte.

Siebtens:

Diese Kaufvereinbarung mit allen Rechten und Pflichten ist auch von etwaigen Rechtsnachfolgern der jeweiligen Vertragspartner einzuhalten.

III. Kostenvereinbarung:

Achtens:

Die Kosten für die Errichtung dieses Optionsvertrages trägt die Stadtgemeinde Mautern. Die Kosten für die Errichtung eines grundbuchsfähigen Kaufvertrages für den im Punkt „Erstens“ genannten Grundstücksteil Nr. 117/neu, werden durch den Optionsgeber getragen. Der Optionsgeber sorgt über einen von ihm beauftragten Notar oder Rechtsanwalt auch für die Erstellung eines grundbuchsfähigen Kaufvertrages. Die Kosten, die im Zusammenhang mit einer von den Vertragsparteien in Anspruch genommenen Rechtsberatung entstanden sind, sowie die Beglaubigungskosten, trägt jede Vertragspartei selbst.

Neuntens:

Die Kosten, die für die aus diesem Optionsvertrag, als auch einem allfällig nachfolgenden grundbuchsfähigen Kaufvertrag anfallenden Gebühren, Abgaben und Steuern (Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr) trägt der Optionsnehmer. Die Immobilienertragssteuer trägt zur Gänze der Optionsgeber.

IV. Anbotsdauer:

Zehntens:

Die Wirksamkeit dieses Erwerbsvorganges des im Punkt „Erstens“ genannten Grundstücksteiles Nr. 117/neu ist abhängig von der Errichtung eines grundbuchsfähigen Kaufvertrages durch einen Notar oder Rechtsanwalt des Optionsgebers.

Die Errichtung dieses Kaufvertrages wird vom Optionsgeber so bald als möglich, spätestens jedoch bis 30. März 2021 betrieben. Sollte diese Frist ungenützt verstreichen und ist innerhalb dieses Zeitraumes dem Optionsnehmer kein Kaufvertragsentwurf übermittelt worden, so wird die Stadtgemeinde Mautern die Option für das in diesem Vertrag beschriebene Kaufgeschäft nicht ziehen. In diesem Falle wird die Stadtgemeinde Mautern die Vertragspartner Karl Schwaighofer und Elisabeth Schwaighofer von der Vertragsauflösung schriftlich verständigen. Keinem der Vertragspartner stehen daraus irgendwelche Ansprüche zu.

V. Sonstiges:

Elftens:

Die Grundstückeigentümer Karl Schwaighofer und Elisabeth Schwaighofer erklärten an Eides statt, österreichische Staatsbürger zu sein und den ordentlichen Wohnsitz in Österreich zu haben.

Zwölftens:

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet, je ein Original verbleibt beim jeweiligen Vertragspartner.

Mautern an der Donau, am 10. Dezember 2020

.....
(Karl Schwaighofer)

(Elisabeth Schwaighofer)

Stadtgemeinde Mautern an der Donau

.....
(Bgm. H. Brustbauer)

(StR K. Schöllner)

.....
(GR A. Brustbauer)

(GR S. Gruber)

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2020

Auszug aus dem Hauptbuch

 KATASTRALGEMEINDE 12162 Mautern
 BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau

EINLAGEZAHL 47

 Letzte TZ 442/2019

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.71	GST-Fläche	352	
	Bauf.(10)	290	
	Bauf.(20)	62	Frauenhofgasse 12
.76/2	Bauf.(10)	153	
117/1	Landw(10)	8730	
117/2	G Landw(10)	* 6308	
322	Landw(10)	626	
447	GST-Fläche	989	
	Landw(10)	950	
	Sonst(10)	39	
1265/2	Weingärten(10)	1016	
1367	Weingärten(10)	2924	
GESAMTFLÄCHE		21098	

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Weingärten(10): Weingärten (Weingärten)

***** A2 *****

2 a 2082/1997 Erhaltung der auf Gst .71 .76/2 gelegenen Teile des römischen Kastells in Mautern an der Donau im öffentlichen Interesse gelegen

5 a 4000/1990 1869/2017 Abfalldeponie auf Gst 117/2
b 1869/2017 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) a)
aus EZ 1683

***** B *****

3 ANTEIL: 1/2

Elisabeth Schwaighofer

GEB: 1964-10-24 ADR: Frauenhofg. 12, Mautern 3512

a 5325/2000 Schenkungsvertrag 2000-02-11 Eigentumsrecht

b 1869/2017 Vorkaufsrecht

4 ANTEIL: 1/2

Karl Schwaighofer

GEB: 1995-06-05 ADR: Frauenhofgasse 12, Mautern an der Donau 3512

a 1869/2017 Vorkaufsrecht

b 442/2019 Einantwortungsbeschluss 2017-06-01 Eigentumsrecht

***** C *****

3 a 1869/2017

VORKAUFRECHT hins Gst 117/2 gem P III 3) Vertrag
2015-12-28

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 12162 Mautern
BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau

EINLAGEZAHL 47

Letzte TZ 442/2019

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.71	GST-Fläche	352	
	Bauf.(10)	290	
	Bauf.(20)	62	Frauenhofgasse 12
.76/2	Bauf.(10)	153	
117/1	Landw(10)	8730	
117/2	G Landw(10) *	6308	
322	Landw(10)	626	
447	GST-Fläche	989	
	Landw(10)	950	
	Sonst(10)	39	
1265/2	Weingärten(10)	1016	
1367	Weingärten(10)	2924	
GESAMTFLÄCHE		21098	

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Weingärten(10): Weingärten (Weingärten)

***** A2 *****

2 a 2082/1997 Erhaltung der auf Gst .71 .76/2 gelegenen Teile des römischen Kastells in Mautern an der Donau im öffentlichen Interesse gelegen

5 a 4000/1990 1869/2017 Abfalldeponie auf Gst 117/2
b 1869/2017 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) a)
aus EZ 1683

***** B *****

3 ANTEIL: 1/2

Elisabeth Schwaighofer

GEB: 1964-10-24 ADR: Frauenhofg. 12, Mautern 3512

a 5325/2000 Schenkungsvertrag 2000-02-11 Eigentumsrecht

b 1869/2017 Vorkaufsrecht

4 ANTEIL: 1/2

Karl Schwaighofer

GEB: 1995-06-05 ADR: Frauenhofgasse 12, Mautern an der Donau 3512

a 1869/2017 Vorkaufsrecht

b 442/2019 Einantwortungsbeschluss 2017-06-01 Eigentumsrecht

***** C *****

3 a 1869/2017

VORKAUFSRECHT hins Gst 117/2 gem P III 3) Vertrag
2015-12-28

BELEG 4
NB

Teilungsentwurf 1:500

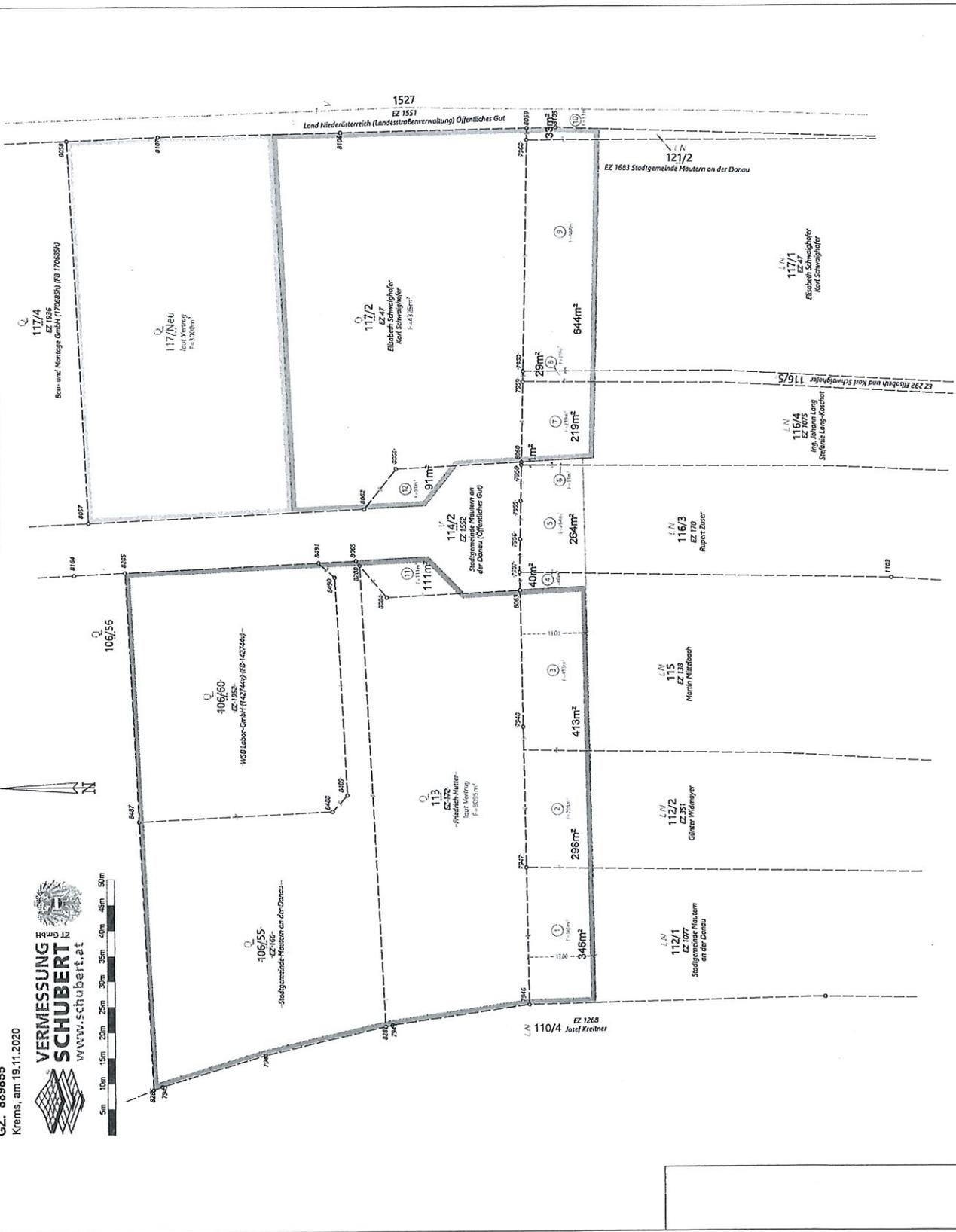
KG. 12162 / Mautern

GZ. 889855

Krems, am 19.11.2020



ACHTUNG
Bei dieser Zuständigkeitsaufteilung handelt es sich um einen
VORABZUG
des endgültigen Katastralschreibens, das
nachfolgender Eigentümernsversammlung im Zuge
behördlicher Verfahren einleitet werden muss.



106/56

106/50
1920 Loba-GmbH (1427644/98-1427644)

106/55
Stadtgemeinde Mautern an der Donau

113
Stadtgemeinde Mautern an der Donau
F=3025m²

114/2
Stadtgemeinde Mautern an der Donau (Teilbereich 04)

117/2
Elisabeth Schwaighofer
Karl Schwaighofer
F=43,53m²

117/4
Bau- und Montage GmbH (1706855) (R1 1706855)

117/1
Ing. Johann Lang
Stefanie Lang-Kocher

116/3
Papst Zister

115
Mertin Mittelbohn

112/2
Günther Widmayer

112/1
Stadtgemeinde Mautern an der Donau

110/4
EZ 1268
Josef Kreiner

116/3
Papst Zister

116/5
Ing. Johann Lang
Stefanie Lang-Kocher

117/1
Elisabeth Schwaighofer
Karl Schwaighofer

121/2
EZ 1683 Stadtgemeinde Mautern an der Donau

117/1
Elisabeth Schwaighofer
Karl Schwaighofer

1527
EZ 1531
Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut

OPTIONSVERTRAG

abgeschlossen am unten angeführten Tag und Ort zwischen

1. der Stadtgemeinde Mautern an der Donau, 3512 Mautern, Rathausplatz 1 (im Folgenden „Optionsgeber“) einerseits, und
2. Firma WSB Labor-GmbH., vertreten durch Herrn DI Walter Liegl, 3500 Krems, Steiner Landstraße 27a (im Folgenden „Optionsnehmerin“) andererseits wie folgt:

I. Anbotsgegenstand:

Erstens:

Die Stadtgemeinde Mautern wird außerbüchlicher Eigentümer des Grundstückes Nr. 117/neu, EZ. neu, im Ausmaß von 3.000m² sein. Dieses Grundstück ist derzeit Bestandteil der Parzelle Nr. 117/2, EZ. 47. Sowohl das derzeitige Gesamtgrundstück, als auch das künftige Grundstück Nr. 117/neu weisen die Flächenwidmung als „Bauland-Betriebsgebiet“, im Grundbuch der Katastralgemeinde 12162 Mautern auf. Angeboten wird das Teilstück, bzw. künftige Grundstück Nr. 117/neu mit einer Fläche von 3.000m², das im Teilungsentwurf des Vermessungsbüros Schubert ZT GmbH aus Krems vom 19. Nov. Okt. 2020, GZ: 889855, dargestellt ist.

Festgehalten wird ausdrücklich, dass sich das endgültige Flächenausmaß auf Grund eines noch zu erstellenden Teilungsplanes geringfügig ändern können. Diese endgültige Fläche wird im Kaufvertrag Berücksichtigung finden.

Die Stadtgemeinde Mautern, als Verwalterin des öffentlichen Guts, sowie als Trägerin von Privatrechten, unterbreitet der Firma WSB Labor-GmbH. das verbindliche und unwiderrufliche Angebot auf Abschluss des nachstehenden Vertrages:

II. Kaufvereinbarung:

Zweitens:

Die im Punkt „Erstens“ genannte Grundstücksfläche Nr. 117/neu, im Ausmaß von 3.000m², wird samt dem faktischen und rechtlichen Zubehör, nach Maßgabe des gegenwärtigen wirtschaftlichen Zustandes, mit den Grenzen, Marken und Einfriedungen, wie diese in der Natur bestehen, wie überhaupt mit allen Rechten und Pflichten, mit denen der Anbietende den Vertragsgegenstand bisher besessen und benützt hat, beziehungsweise zu besitzen und benützen berechtigt war, der Firma WSB-Labor GmbH zum Verkauf angeboten.

Drittens:

Diesem Vertrag als Beilage „A“ angeschlossenen ist ein Teilungsentwurf des Vermessungsbüros Schubert ZT GmbH aus Krems vom 19. Nov. 2020, GZ: 889855. Die konkrete Festlegung von Lage und Flächenausmaß des laut Punkt „Erstens“ genannten Grundstücksteiles wird nach der Vorlage eines endgültigen Teilungsplanes einvernehmlich von beiden Vertragspartnern anerkannt.

Viertens:

Die Vertragsparteien bestätigen, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen erkennen. Für den späteren Kaufvertrag und zur Berechnung der anfallenden Steuern und Gebühren wird folgender Kaufpreis des genannten Grundstücksteiles einvernehmlich vereinbart:

Für den im Punkt „Erstens“ genannten Grundstücksteil 117/neu der KG. Mautern, ein Gesamtwert von € 105.000,00; das entspricht einen Preis pro Quadratmeter von € 35,00. Dieser Kaufpreis wird treuhänderisch auf ein Konto hinterlegt; der Kaufpreis gelangt nach der lastenfreien Verbücherung des Eigentums der kaufenden Partei im Grundbuch zur Auszahlung.

Fünftens:

Der aktuelle Grundbuchstand ist den Vertragsparteien bekannt. Beide Vertragsparteien haben den vertragsgegenständlichen Grundstücksteil samt allem Zubehör besichtigt und sich über Grenzverlauf und Zustand auf Grund eigener Wahrnehmung informiert.

Die Grundstückseigentümerin haftet nicht für das tatsächliche Flächenausmaß, Kulturbeschaffenheit, Widmung oder eine sonstige Eigenschaft des vorgenannten Vertragsgegenstandes und sichert keine besonderen Eigenschaften derselben zu.

Sechstens:

Der Optionsgeber haftet dafür, dass auf dem vertragsgegenständlichen Grundstücksteil keine bürgerlichen oder außerbürgerlichen Rechte bestehen, insbesondere Bestands- oder Servitutsrechte.

Siebtens:

Diese Kaufvereinbarung mit allen Rechten und Pflichten ist auch von etwaigen Rechtsnachfolgern der jeweiligen Vertragspartner einzuhalten.

III. Kostenvereinbarung:

Achtens:

Die Kosten für die Errichtung dieses Optionsvertrages trägt der Optionsgeber. Die Kosten für die Errichtung eines grundbuchsfähigen Kaufvertrages für das im Punkt „Erstens“ genannte Grundstücksteil Nr. 117/neu, werden durch die Optionsnehmerin getragen. Die Optionsneh-

merin sorgt über einen von ihr beauftragten Notar oder Rechtsanwalt auch für die Durchführung im Grundbuch samt Vor- und Nebenarbeiten. Die Kosten, die im Zusammenhang mit einer von den Vertragsparteien in Anspruch genommenen Rechtsberatung entstanden sind, sowie die Beglaubigungskosten, trägt jede Vertragspartei selbst.

Neuntens:

Die Kosten, die für die aus diesem Optionsvertrag, als auch einem allfällig nachfolgenden grundbuchsfähigen Kaufvertrag anfallenden Gebühren, Abgaben und Steuern (Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr) trägt die Optionsnehmerin. Eine allfällige Immobilienertragssteuer ist vom Optionsgeber zu entrichten.

IV. Anbotsdauer:

Zehntens:

Die Wirksamkeit dieses Erwerbsvorganges des im Punkt „Erstens“ genannten Grundstücksteiles Nr. 117/neu ist abhängig von der Errichtung eines grundbuchsfähigen Kaufvertrages durch einen Notar oder Rechtsanwalt der Optionsnehmerin.

Die Errichtung dieses Kaufvertrages wird von der Optionsnehmerin so bald als möglich, spätestens jedoch bis 30. März 2021 betrieben. Sollte diese Frist ungenützt verstreichen und ist innerhalb dieses Zeitraumes der Optionsgeberin kein Kaufvertragsentwurf übermittelt worden, so wird die Optionsnehmerin die Option für das in diesem Vertrag beschriebene Kaufgeschäft nicht ziehen. In diesem Falle wird die Stadtgemeinde Mautern vom Vertragspartner WSB Labor GmbH. von der Vertragsauflösung schriftlich verständigt. Keinem der Vertragspartner stehen daraus irgendwelche Ansprüche zu.

V. Sonstiges:

Elftens:

Die Vertreter der Grundstückeigentümerin, erklären an Eides statt, österreichische Staatsbürger zu sein und den ordentlichen Wohnsitz in Österreich zu haben.

Zwölftens:

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet, je ein Original verbleibt beim jeweiligen Vertragspartner.

Mautern an der Donau, am 10. Dezember 2020

.....
(für die Firma WSB Labor-GmbH: DI Walter Liegl)

Stadtgemeinde Mautern an der Donau

(Bgm. H. Brustbauer)

(StR K. Schöllner)

(GR A. Brustbauer)

(GR S. Gruber)

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2020

BEILAGE uA

Teilungsentwurf 1:500

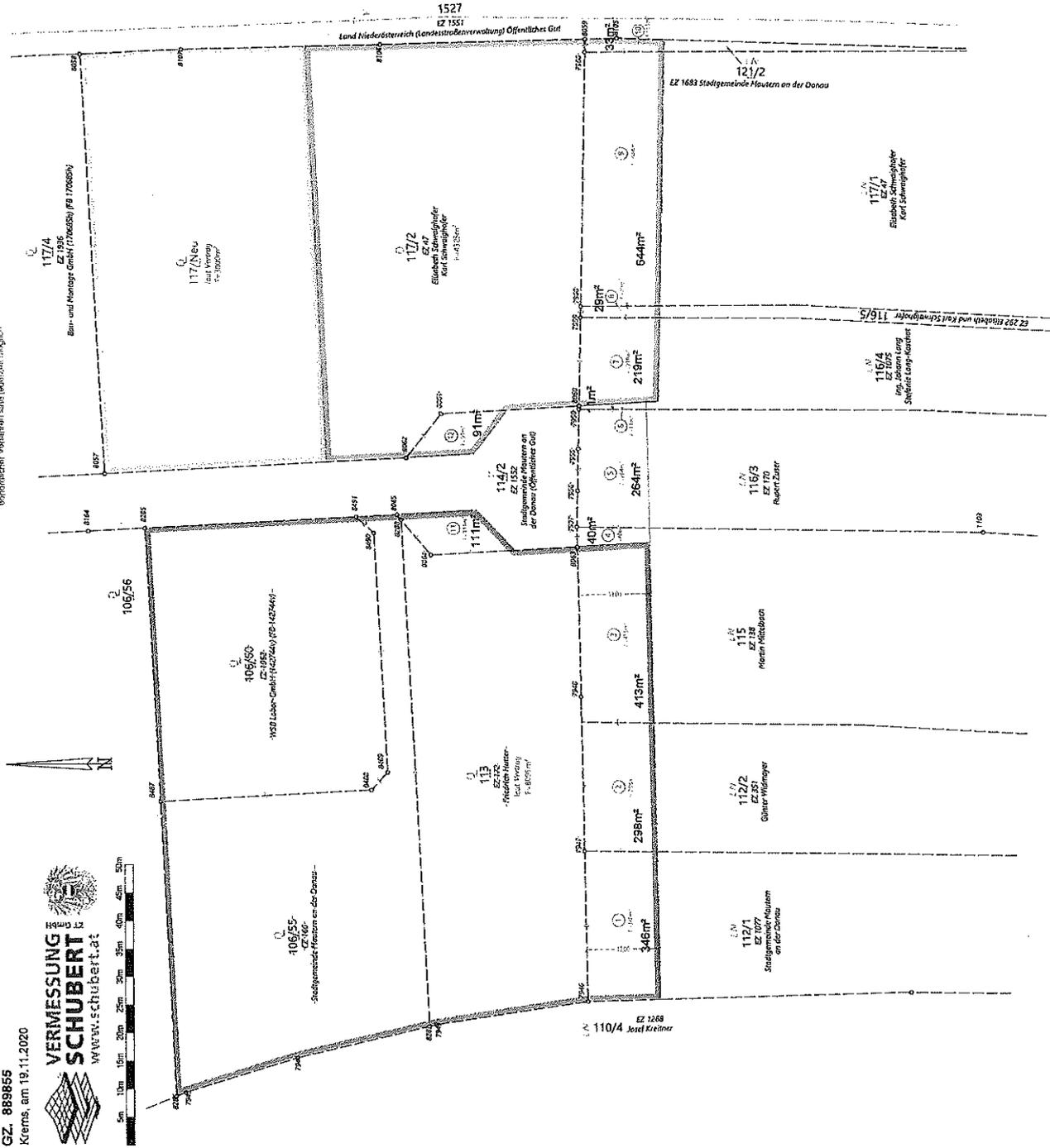
KG. 12162 / Mautern

GZ. 889855

Krems, am 19.11.2020



ACHTUNG
Vor diesem Ausfertigungssatz sind die folgenden Punkte zu beachten:
1. Die Flächen sind nur als Orientierungshilfe zu betrachten.
2. Die Flächen sind nur als Orientierungshilfe zu betrachten.
3. Die Flächen sind nur als Orientierungshilfe zu betrachten.



117/4
Bau- und Montage-GmbH (1706633) (FA 170633)

117/2
Erlwein Schwegler
Karl Schwegler
F-4928

117/1
Erlwein Schwegler
Karl Schwegler

117/3
Ing. Johann Lang
F-4925
Stefanie Lang-Kostner

116/3
Rudolf Zaner

115
Hilmar Haiden

112/2
Günther Widinger

112/1
Sudgmeier-Widmer
am der Donau

111/2
Erlwein Schwegler
Karl Schwegler
F-4928

111/1
Friedrich Bauer
Karl Widinger
F-4929

106/56
106/50
106/55
106/54

106/50
106/55
106/54

106/55
Stadlgemeinde Mautern an der Donau

110/4
Josef Krainer

116/5
EZ 222 Erlwein und Karl Schwegler

121/2
EZ 1683 Stadlgemeinde Mautern an der Donau

1527
EZ 1551
Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut

116/3
116/4
116/5
117/1
117/2
117/3
117/4

348m²
238m²
413m²
264m²
219m²
28m²
644m²
91m²
111m²
114/2
114/1
111/2
111/1
106/56
106/50
106/55
106/54

OPTIONSVERTRAG

Stadtgemeinde Mautern a. D. Bezirk Krems					
Eing. 07. DEZ. 2020					
Bg	StR	GR	Sb	Scan	Bf
				1 0	

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Mautern an der Donau

Rathausplatz 1, 3512 Mautern

im Folgenden „Optionsgeber“

und

Post & Co Vermietungs OG

Rochusplatz 1, 1030 Wien

FN 166420 k

im Folgenden „Optionsnehmer“

gemeinsam „die Vertragsparteien“

(Auch wenn bei personenbezogenen Begriffen männliche Formulierungen verwendet werden, so beziehen sich diese auf beide Geschlechter sowie jeweils in Einzahl und Mehrzahl gleichermaßen.)

wie folgt:

1. VERTRAGSGEGENSTAND UND OPTIONSZEITRAUM

1.1. Der Optionsgeber hat sich mittels Optionsvertrag den Erwerb der Liegenschaft EZ 1952, KG 12162 Mautern, Bezirksgericht Krems an der Donau, zu der das Grundstück Gst-Nr. 106/60 mit einem derzeitigen unverbürgten Gesamtflächenausmaß von ca. 2.000 m² gehört, das als Bauland Betriebsgebiet gewidmet ist, gesichert.

Der Grundbuchstand stellt sich – wie folgt – dar:

```
KATASTRALGEMEINDE 12162 Mautern EINLAGEZAHL 1952
BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau
*****
Letzte TZ 7186/2019
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
106/60 G Gärten(10) * 2000 Gewerbestraße 4
Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Gärten(10): Gärten (Gärten)
***** A2 *****
3 a 7186/2019 Aufschließungsabgabe hins Gst 106/60 entrichtet
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
WSB Labor-GmbH (FN 142744v)
ADR: Steiner Landstraße 27a, Krems an der Donau 3500
a 3584/2019 Kaufvertrag 2019-05-14 Eigentumsrecht
b 3584/2019 Vorkaufsrecht
***** C *****
1 a 3584/2019
WIEDERKAUFSRECHT gem P Drittens Kaufvertrag 2019-05-14
für Stadtgemeinde Mautern an der Donau
2 a 3584/2019
VORKAUFSRECHT gem P Drittens Kaufvertrag 2019-05-14
für Stadtgemeinde Mautern an der Donau
*****
```

1.2. Der Optionsgeber räumt hiermit unwiderruflich dem Optionsnehmer das alleinige Recht ein, die Liegenschaft EZ 1952, KG 12162 Mautern, bestehend aus dem Grundstück Gst-Nr. 106/60, samt allem rechtlichen und faktischen Zugehör gemäß den Bestimmungen dieses Optionsvertrages zu erwerben.

Der Optionsnehmer nimmt diese Option an.

1.3. Der Optionsgeber nimmt zur Kenntnis, dass der Optionsnehmer die Einholung der bau-, gewerbe-, und wasserrechtlichen Genehmigungen für eine Postbasis des Optionsnehmers bereits vor Ausübung seines Optionsrechtes einleitet. Um die Verwirklichung des Projektes ohne Zeitverzögerung sicherzustellen, verpflichtet sich der Optionsgeber, sofern erforderlich, dafür zu sorgen, dass vom Optionsnehmer oder in dessen Auftrag erstellte Pläne und Anträge zur Einreichung bei Behörden, insbesondere der Baubehörde, bereits vor Ausübung der Option, also während des Optionszeitraumes, nach entsprechender Aufforderung vom Liegenschaftseigentümer unverzüglich unterfertigt werden, wobei sämtliche damit anfallende Kosten vom Optionsnehmer zu tragen sind. Weiters wird der Optionsgeber dafür sorgen, dass dem Optionsnehmer während des Optionszeitraumes die Möglichkeit eingeräumt wird, den Kaufgegenstand eingehend zu besichtigen, die optionsgegenständliche Liegenschaft zu

untersuchen und insbesondere Probebohrungen durchzuführen sowie Grenzvermessungen zur Schaffung eines vergrößerten Bauplatzes zu veranlassen. Der Optionsgeber wird dafür sorgen, dass der Optionsnehmer die Liegenschaft gemeinsam mit von ihm beauftragten Dritten auf eigene Gefahr betreten kann. Sollte der Optionsnehmer das Optionsrecht nicht ausüben oder der Kaufvertrag über die optionsgegenständliche Liegenschaft aus anderen Gründen nicht zustande kommen, hat der Optionsnehmer den vorherigen Zustand wiederherzustellen und insbesondere etwaige Bohrlöcher der Probebohrungen fachgerecht mit geeignetem Bodenmaterial zu verschließen.

- 1.4. Das Optionsrecht erlischt, wenn der Optionsnehmer sein Recht nicht bis spätestens 31.03.2021 ausübt (Optionszeitraum). Die Ausübungserklärung muss dem Optionsgeber bis zu diesem Tag nachweislich schriftlich zugegangen sein.

Im Falle der fristgemäßen Ausübung der Option gemäß diesem Punkt wird der Optionsgeber unverzüglich nach der Zustellung der Ausübungserklärung der Option den als Beilage ./1 angeschlossenen Kaufvertrag über die optionsgegenständliche Liegenschaft abschließen und alle Dokumente aushändigen, die für die Eigentumseinverleibung des Optionsnehmers erforderlich sind. Ebenso verpflichtet sich der Optionsgeber die erforderliche Treuhandvereinbarung und die erforderlichen Meldungen für das elektronische anwaltliche Treuhandbuch der RAK Wien zu unterzeichnen.

- 1.5. Der Optionsgeber verpflichtet sich, nach Ausübung des Optionsrechtes durch den Optionsnehmer jederzeit über Aufforderung alle zur Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Optionsnehmer erforderlichen Unterschriften und Erklärungen abzugeben.

2. KAUFPREIS

- 2.1. Der für den Fall der Ausübung der Option vereinbarte Kaufpreis für die oben genannte optionsgegenständliche Liegenschaft beträgt insgesamt EUR 119.324,06 (in Worten: Euro einhundertneunzehntausenddreihundertvierundzwanzig und sechs Cent).

- 2.2. Der Kaufpreis für die Liegenschaft ist im Falle der Ausübung der Option zu den Bedingungen des gemäß Punkt 1.4 zu errichtenden Kaufvertrages Beilage ./1 fällig.

- 2.3. Die Vertragsteile vereinbaren, dass die Ausübung einer Option zur Steuerpflicht der Liegenschaftslieferung nicht erfolgt, sohin eine Umsatzsteuer in Ansehung der options- und kaufgegenständlichen Liegenschaft nicht zur Verrechnung gelangt. Der Kaufpreis enthält daher keine Umsatzsteuer, noch wird eine solche zugeschlagen.

3. SICHERUNG DES OPTIONSNEHMERS

- 3.1. Der Optionsgeber wird dafür sorgen, dass während des Optionszeitraumes keine Verfügungen oder Belastungen über die optionsgegenständliche Liegenschaft vorgenommen werden, die eine lastenfreie Einverleibung des Eigentumsrechtes des Optionsnehmers verhindern.

- 3.2. Der Optionsgeber wird unverzüglich über Aufforderung des Optionsnehmers oder dessen Vertreter der EBERHARDT Rechtsanwälte OG sämtliche Erklärungen (auch in notarieller Form) abgeben, die zur Durchführung dieses Optionsvertrages und zur grundbücherlichen Umsetzung der Rechte gemäß 1.4. erforderlich sind.

4. **KOSTEN**

Die Kosten der Errichtung des Optionsvertrages sowie der Durchführung und Verbücherung des Kaufvertrages trägt der Optionsnehmer. Die Kosten, die im Zusammenhang mit einer von den Vertragsparteien in Anspruch genommenen Rechtsberatung entstanden sind, trägt jede Vertragspartei selbst.

5. **SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

- 5.1. Die Optionsrechte und -pflichten sind unübertragbar.
- 5.2. Sämtliche Gesamtrechtsnachfolger einer der Vertragsparteien sind an diesen Vertrag gebunden.
- 5.3. Sollte eine Bestimmung dieses Optionsvertrages ganz oder teilweise ungültig sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Optionsvertrages dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieses Optionsvertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- 5.4. Änderungen dieses Optionsvertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt insbesondere auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Neben dem vorliegenden Optionsvertrag bestehen keinerlei mündliche Nebenvereinbarungen. Sämtliche Beilagen und Anlagen zu Beilagen sind Bestandteil dieses Optionsvertrages.
- 5.5. Für den Fall eines Rechtsstreites aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich das in Wien 1010 sachlich zuständige Gericht als Wahlgerichtsstand, sofern nicht ein zwingender abweichender Gerichtsstand besteht. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- 5.6. Dieser Optionsvertrag wird in einem Original errichtet, das der Optionsnehmer erhält; der Optionsgeber erhält eine Kopie.

Beilagenverzeichnis:

Beilage ./1 Kaufvertrag

Dieser Vertrag wurde genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom

Ort/Datum

Ort/Datum

Stadtgemeinde Mautern an der Donau

Post & Co Vermietungs OG
FN 166420 k

BEILAGE uR^u

Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr selbstbe-
rechnet über FinanzOnline am
zu Erfassungsnr.
Die Abfuhr erfolgt gemäß § 13 GrEStG.

EBERHARDT Rechtsanwälte OG

Stadtgemeinde Mautern a. D.
Bezirk Krems

Eing. 07. DEZ. 2020

Bg	StR	GR	Sb	Scan	Bf
				1 0	

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Mautern an der Donau
Rathausplatz 1, 3512 Mautern

im Folgenden kurz „verkaufende Partei“ genannt, einerseits

und

Post & Co Vermietungs OG
Rochusplatz 1, 1030 Wien
FN 166420 k

im Folgenden kurz „kaufende Partei“ genannt, andererseits
gemeinsam „die Vertragsparteien“

(Auch wenn bei personenbezogenen Begriffen männliche Formulierungen verwendet werden, so beziehen sich diese auf beide Geschlechter sowie jeweils in Einzahl und Mehrzahl gleichermaßen.)

wie folgt:

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
2.	Kaufgegenstand	3
3.	Grundbücherliche Lasten	4
4.	Kaufabrede und Kaufpreis	4
5.	Treuhandschaft	5
6.	Übergabe/Übernahme/Stichtag/Unterlagen	6
7.	Zusicherungen	7
8.	Inländererklärung/Deviseninländer/Erklärungen	8
9.	Aufsandungserklärung	8
10.	Kosten und Gebühren	9
11.	Anfechtungsverzicht	9
12.	Vollmacht	9
13.	Immobilienvertragsteuer/Grunderwerbsteuer	10
14.	Sonstiges	10

1. EINLEITUNG

- 1.1. Mit Optionsvertrag vom 10. Dez. 2020 haben die verkaufende Partei – als Optionsgeberin – einerseits und die kaufende Partei – als Optionsnehmerin – andererseits einen Optionsvertrag über die Liegenschaft, wie in Punkt 2. beschrieben, abgeschlossen.
- 1.2. Die kaufende Partei erklärt nunmehr, die ihr eingeräumte Option ausgeübt zu haben.
- 1.3. Die verkaufende Partei nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.
- 1.4. Demgemäß schließen die Vertragsparteien den nachfolgenden Kaufvertrag ab.

2. KAUFGEGENSTAND

- 2.1. Die verkaufende Partei ist außerbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1952, KG 12162 Mautern, Bezirksgericht Krems an der Donau, zu der das Grundstück Gst-Nr. 106/60, mit einem derzeitigen unverbürgten Gesamtflächenausmaß von ca. 2.000 m², das als Bauland Betriebsgebiet gewidmet ist, gehört. Diese Liegenschaft ist unverbaut.
- 2.2. Der Grundbuchstand stellt sich – wie folgt – dar:

```
KATASTRALGEMEINDE 12162 Mautern                               EINLAGEZAHL 1952
BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau
*****
Letzte TZ 7186/2019
***** A1 *****
  GST-NR  G BA (NUTZUNG)          FLÄCHE  GST-ADRESSE
  106/60  G Gärten(10)          *      2000  Gewerbestraße 4
Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Gärten(10): Gärten (Gärten)
***** A2 *****
  3 a 7186/2019 Aufschließungsabgabe hins Gst 106/60 entrichtet
***** B *****
  1 ANTEIL: 1/1
    WSB Labor-GmbH (FN 142744v)
    ADR: Steiner Landstraße 27a, Krems an der Donau 3500
    a 3584/2019 Kaufvertrag 2019-05-14 Eigentumsrecht
    b 3584/2019 Vorkaufsrecht
***** C *****
  1 a 3584/2019
    WIEDERKAUFSRECHT gem P Drittens Kaufvertrag 2019-05-14
    für Stadtgemeinde Mautern an der Donau
  2 a 3584/2019
    VORKAUFSRECHT gem P Drittens Kaufvertrag 2019-05-14
    für Stadtgemeinde Mautern an der Donau
*****
```

- 2.3. Sofern im Kaufvertrag nicht anderes vereinbart ist, wird der Kaufgegenstand wie er liegt und steht, samt allem, was damit erd-, mauer-, niet- und nagel-, sowie angel- und pfahlfest verbunden ist, übergeben.
- 2.4. All dies wird in der Folge als „Kaufgegenstand“ bezeichnet.

3. GRUNDBÜCHERLICHE LASTEN

- 3.1. Ob der Liegenschaft EZ 1952, KG 12162 Mautern, Bezirksgericht Krems an der Donau, sind im C-Blatt nachstehende Lasten/Verpflichtungen einverleibt:

C-Blatt:

```
***** C *****
1 a 3584/2019
    WIEDERKAUFSRECHT gem P Drittens Kaufvertrag 2019-05-14
    für Stadtgemeinde Mautern an der Donau
2 a 3584/2019
    VORKAUFSRECHT gem P Drittens Kaufvertrag 2019-05-14
    für Stadtgemeinde Mautern an der Donau
*****
```

Da die verkaufende Partei die Liegenschaft bereits erworben hat, sind die unter C-LNr 1 (Wiederkaufsrecht) und C-LNr2 (Vorkaufsrecht) eingetragenen Verpflichtungen nicht mehr einschlägig. Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Eintragungen unter C-LNr 1 (Wiederkaufsrecht) und C-LNr 2 (Vorkaufsrecht) gelöscht werden.

Die Stadtgemeinde Mautern an der Donau, Rathausplatz 1, 3512 Mautern, stimmt hiermit unwiderruflich der Einverleibung der Löschung des Wiederkaufsrechtes (C-LNr 1a) und der Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes (C-LNr 2a) zu.

4. KAUFABREDE UND KAUFPREIS

- 4.1. Die verkaufende Partei verkauft und übergibt und die kaufende Partei kauft und übernimmt den in Punkt 2. dargestellten Kaufgegenstand wie dieser liegt und steht – sofern in diesem Kaufvertrag nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist –, mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die verkaufende Partei den Kaufgegenstand bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt war, um den einvernehmlich festgesetzten Kaufpreis in Höhe von EUR 119.324,06 (in Worten: Euro einhundertneunzehntausenddreihundertvierundzwanzig und sechs Cent).
- 4.2. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Ausübung einer Option zur Steuerpflicht der Liegenschaftslieferung nicht erfolgt, sohin eine Umsatzsteuer in Ansehung des Kaufgegenstandes nicht zur Verrechnung gelangt. Der Kaufpreis enthält daher keine Umsatzsteuer, noch wird ihm eine solche zugeschlagen.
- 4.3. Die kaufende Partei verpflichtet sich, den vorgenannten Kaufpreisbetrag in der Höhe von EUR 119.324,06 (in Worten: Euro einhundertneunzehntausenddreihundertvierundzwanzig und sechs Cent) spätestens binnen 2 Wochen nach Unterfertigung des Kaufvertrages auf das hierfür gesondert im Rahmen des elektronischen anwaltlichen Treuhandbuches eingerichtete Treuhandkonto der Treuhänderin, der EBERHARDT Rechtsanwälte OG Konto IBAN: [KONTONUMMER] / BIC: BTVAAT22, bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, lautend auf EBERHARDT Rechtsanwälte OG / KV WSB, spesenfrei und vollständig zu überweisen.

4.4. Zur Sicherstellung der Grundbucheintragung verpflichtet sich die kaufende Partei überdies, binnen 2 Wochen nach Unterfertigung des Kaufvertrages die voraussichtliche Grunderwerbsteuer in der Höhe von 3,5 % des Kaufpreises, das sind EUR 4.176,34 (in Worten: Euro viertausendeinhundertsechundsiebzig Komma vierunddreißig) und die voraussichtliche Eintragungsgebühr in der Höhe von 1,1 % des Kaufpreises, das sind EUR 1.313,00 (in Worten: Euro eintausenddreihundertdreizehn), sohin gesamt EUR 5.489,34 (in Worten: Euro fünftausendvierhundertneunundachtzig Komma vierunddreißig), auf das **Sammelanderkonto AT45 1630 0001 3024 5080 / BIC: BTVAAT22, bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, lautend auf EBERHARDT Rechtsanwälte OG, mit der Bezeichnung „Grunderwerbsteuer/Eintragungsgebühr Stadtgemeinde Mautern“**, spesenfrei und vollständig zu überweisen.

4.5. An Verzugszinsen werden 4 % p.a. vereinbart. Die kaufende Partei nimmt zur Kenntnis, dass der verkaufenden Partei nach ihrer Wahl im Falle des Zahlungsverzuges der kaufenden Partei nach Punkt 4.3. Erfüllungsansprüche, gesetzliche Rücktrittsrechte sowie Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zustehen. Diese Rechte bestehen einvernehmlich auch dann, wenn die kaufende Partei mit der Zahlung der in Punkt 4.4. festgelegten Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr in Verzug gerät. Falls die verkaufende Partei aufgrund eines Zahlungsverzuges der kaufenden Partei von diesem Kaufvertrag zurücktritt, wird eine Nachfristsetzung von 14 Tagen allseits als angemessen anerkannt.

5. TREUHANDSCHAFT

5.1. Die EBERHARDT Rechtsanwälte OG, 1010 Wien, Weihburggasse 18-20, wird von allen Vertragsparteien – nur im allseitigen Einvernehmen widerruflich – zur Treuhänderin bestellt und angewiesen, den gemäß Punkt 4.3. erlegten Kaufpreis - wie folgt - zu verwenden:

a) den erforderlichen voraussichtlichen Teilbetrag an das Finanzamt der Stadtgemeinde Mautern an der Donau, das ist das Finanzamt Wien 1/23, zur Bezahlung der Immobilienertragsteuer/Vorauszahlung zu verwenden;

b) den Restbetrag zuzüglich Zinsen, abzüglich Kapitalertragsteuer und Kontoführungsspesen – sofern die Kontoführungsspesen die Zinsen abzüglich der Kapitalertragsteuer übersteigen, hat die kaufende Partei den entsprechenden übersteigenden Betrag zu tragen – an die verkaufende Partei auf das/die von dieser bekanntgegebene(n) Konto/Konten zu überweisen,

sobald das Eigentumsrecht der kaufenden Partei ob dem Kaufgegenstand grundbücherlich lastenfrei – ausgenommen solcher Lasten, die die kaufende Partei neu zur Finanzierung des Kaufpreises selbst begründet, und/oder die im Zuge der Genehmigung des Projektes der kaufenden Partei (Postbasis) vorgeschrieben werden – einverleibt oder vorgemerkt ist.

5.2. Dem Grundbuchsgericht gegenüber unterbleibt ein Nachweis der oben in diesem Punkt angeführten Bedingungen sowie des Einlangens des Kaufpreises bei der Treuhänderin. Sie gelten vielmehr mit der Einbringung des Grundbuchesuches auf Durchführung dieses Kaufvertrages zugunsten der

kaufenden Partei als erfüllt.

- 5.3. Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die Abwicklung der Treuhandtschaft im Rahmen des elektronischen anwaltlichen Treuhandbuchs der Rechtsanwaltskammer Wien (eATHB) erfolgt; sie verpflichten sich, die dafür notwendigen Formulare zu unterfertigen. Die Vertragsparteien stimmen ausdrücklich zu, dass im Rahmen dieser Abwicklung Informationen an die Rechtsanwaltskammer Wien weitergeleitet werden müssen. Die konkrete Abwicklung der Treuhandtschaft wird in der gesondert abgeschlossenen Treuhandvereinbarung geregelt.

6. ÜBERGABE/ÜBERNAHME/STICHTAG/UNTERLAGEN

- 6.1. Die Übernahme und Übergabe des Kaufgegenstandes in den Besitz und die ausschließliche Nutzung der kaufenden Partei erfolgt binnen 14 Tagen ab allseitiger Kaufvertragsunterfertigung und setzt den vollständigen Erlag der in Punkt 4.3. und 4.4. genannten Beträge auf den entsprechenden Konten voraus. Die Übergabe erfolgt bestandfrei, geräumt von allen Fahrnissen, sofern in diesem Kaufvertrag nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.

Die verkaufende Partei ist verpflichtet, bei der Übergabe sämtliche den Kaufgegenstand betreffenden Urkunden und Unterlagen (z.B. Bescheide über die Vorschreibung von Anschlussgebühren für Kanal und Wasser, Genehmigungsbescheide etc.) der kaufenden Partei zu übergeben.

- 6.2. Mit der Übernahme gemäß diesem Punkt 6. gehen Gefahr und Zufall auf die kaufende Partei über. Gegenüber dem Grundbuchgericht ist kein besonderer Nachweis der Übergabe zu erbringen.
- 6.3. Als Verrechnungsstichtag für den Übergang von Früchten, Einkünften und Lasten, insbesondere öffentlichen Abgaben, Gebühren (z. B. Grundsteuer), sowie sonstigen Aufwendungen für den Kaufgegenstand (z. B. Müllabfuhr), wird der der Übergabe gemäß Punkt 6.1. folgende Monatserste vereinbart. Somit werden sämtliche den Kaufgegenstand betreffenden Betriebskosten, Steuern, öffentlichen Abgaben und überhaupt alle mit dem Kaufgegenstand verbundenen Lasten bis zum Verrechnungsstichtag von der verkaufenden Partei getragen und es verpflichtet sich diese, die kaufende Partei bei einer allfälligen Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten. Sämtliche ab dem Verrechnungsstichtag anfallenden Betriebskosten, Steuern, öffentlichen Abgaben und überhaupt alle mit dem Kaufgegenstand verbundenen Kosten trägt die kaufende Partei und es verpflichtet sich diese, die verkaufende Partei bei einer allfälligen Inanspruchnahme vollkommen schad- und klaglos zu halten. Zur Abgrenzung der Verrechnung von Kosten wird vereinbart, dass allfällige Nachzahlungen oder Rückzahlungen des Jahres, in dem die Übergabe gemäß Punkt 6.1. erfolgt, verursachungsgerecht, im Zweifel jedoch im Verhältnis der Monate bzw. Tage, die den Vertragsparteien gemäß diesem Punkt 6.3. zuzuordnen sind, getragen werden bzw. zukommen.

Soweit somit Zahlungen, die für größere Zeiträume als für einen Kalendermonat vorgeschrieben werden wie z.B. die Grundsteuer, etc. bereits geleistet wurden oder bereits zu leisten waren, findet eine aliquote Rückverrechnung statt.

7. ZUSICHERUNGEN

- 7.1. Die Vertragsparteien halten einvernehmlich fest, dass der kaufenden Partei der Kaufgegenstand eingehend bekannt ist.
- 7.2. Die verkaufende Partei sichert zu und haftet dafür, dass
- 7.2.1. der Kaufgegenstand frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und Rechten Dritter – ausgenommen folgender Lasten – in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht:
- (i) Lasten, die die kaufende Partei neu zur Finanzierung des Kaufpreises selbst begründet hat, sowie
 - (ii) jenen Verpflichtungen, die aufgrund der geplanten Errichtung der Postbasis vorgeschrieben werden.
- Es bestehen somit mit Ausnahme der in diesem Punkt genannten Verpflichtungen keine Bestandrechte oder sonstigen Nutzungsrechte sowie auch keine bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und Rechte Dritter, welcher Art auch immer.
- 7.2.2. sie zum Verkauf und zur Übertragung des Kaufgegenstandes berechtigt ist;
- 7.2.3. ihr keine Ansprüche ehemaliger Bestandnehmer bekannt sind und sie die kaufende Partei gegen allfällige Ansprüche ehemaliger Bestandnehmer schad- und klaglos hält;
- 7.2.4. – mit Ausnahme der von der kaufenden Partei für die Verwirklichung ihres Projektes (Postbasis) initiierten Verfahren – keine gerichtlichen/zivilrechtlichen oder behördlichen Verfahren/Aufträge/Auflagen, insbesondere nach der Bauordnung, betreffend den Kaufgegenstand anhängig oder angedroht/angekündigt/unerledigt bzw. einschlägig sind;
- 7.2.5. sämtliche öffentlichen Abgaben, Gebühren und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, die sich auf den Zeitraum vor dem Verrechnungstichtag gemäß Punkt 6.3. beziehen, vollständig bezahlt sind; davon ausgenommen sind Abgaben und Gebühren und sonstige Aufwendungen, die durch Baugenehmigungen oder sonstige Maßnahmen von der kaufenden Partei verursacht sind; solche Abgaben, Gebühren und sonstige Aufwendungen sind, auch wenn sie vor dem Verrechnungstichtag anfallen, von der kaufenden Partei selbst zu tragen. Die verkaufende Partei sichert allerdings zu, dass die Anschließungsabgabe nach der NÖ Bauordnung bereits beglichen wurde.
- 7.2.6. der Kaufgegenstand geräumt von sämtlichen Bestandnehmern und sonstigen Benützern und geräumt von jeglichen Fahrnissen an die verkaufende Partei übergeben wird, außer es ist in diesem Kaufvertrag ausdrücklich anderes vereinbart.
- 7.2.7. der Kaufgegenstand völlig unbebaut ist, und sich insbesondere keine ober- oder unterirdischen Öltanks/Vorratsbehälter auf dem Kaufgegenstand befinden;

7.2.8. der Kaufgegenstand frei von Kontaminierungen/Verunreinigungen jedweder Art, sohin auch frei von unterirdischen Ablagerungen von Bauschutt ist, sodass die kaufende Partei nicht aufgrund der einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen, insbesondere des Abfallwirtschaftsgesetzes, des Altlastensanierungsgesetzes und des Wasserrechtsgesetzes in Anspruch genommen wird. Die verkaufende Partei sichert zu und haftet dafür, dass sich am/im Kaufgegenstand keine Kriegsrelikte/Kriegsmaterial, welcher Art auch immer, befinden.

Die seitens der kaufenden Partei durchgeführte Einsicht in den Verdachtsflächenkataster, geführt vom Umweltbundesamt, hat die Information ergeben, dass der Kaufgegenstand nicht im Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas verzeichnet ist.

7.2.9. der Kaufgegenstand direkt an das öffentliche Gut/Straße angeschlossen ist.

7.2.10. sämtliche der kaufenden Partei offengelegten Informationen und erteilten Auskünfte richtig, nicht irreführend sind, und keine wesentlichen Tatsachen verschwiegen wurden. Über diese offen gelegten Informationen und erteilten Auskünfte hinaus bestehen keine Vertragsverhältnisse und Verpflichtungen.

7.3. Die verkaufende Partei hält die kaufende Partei hinsichtlich sämtlicher obiger Zusicherungen vollkommen schad- und klaglos.

8. INLÄNDERERKLÄRUNG/DEVISENINLÄNDER/ERKLÄRUNGEN

8.1. Die kaufende Partei und deren zur Vertretung nach außen berufenen Organmitglieder erklären an Eides statt, dass die kaufende Partei ihren Sitz in Österreich hat, an ihr mehrheitlich Inländer beteiligt sind und sie Deviseninländerin ist.

8.2. Die Vertragsparteien erklären weiters an Eides statt, dass das katastrale Flächenausmaß des Kaufgegenstandes die Schwelle von 3.000 m² nicht überschreitet und der Kaufgegenstand nicht in verordneten Weinbaufluren liegt.

8.3. Die kaufende Partei erklärt, den Kaufgegenstand im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, sohin nicht als Treuhänderin für eine dritte Person zu erwerben. Sämtliche Vertragsparteien erklären hiermit an Eides statt, dass mit dieser Transaktion keine terroristischen Gruppen, kriminelle Organisationen oder ähnliche verbotene Einrichtungen und/oder deren Aktivitäten unterstützt oder gefördert werden, und mit dieser Transaktion keine Geldwäsche oder sonst strafrechtlich verpönte Handlungen betrieben wird.

9. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

Die verkaufende Partei, die Stadtgemeinde Mautern an der Donau, Rathausplatz 1, 3512 Mautern, erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages auf Kosten und Veranlassung der kaufenden Partei ob der in Punkt 2 genau beschriebenen Liegenschaft, EZ 1952, KG 12162

Mautern, Bezirksgericht Krems an der Donau, bestehend aus dem Grundstück Gst-Nr. 106/60, das Eigentumsrecht für die

Post & Co Vermietungs OG, FN 166420 k,

zur Gänze einverleibt werde.

10. KOSTEN UND GEBÜHREN

Dieser Kaufvertrag wurde im Auftrag der kaufenden Partei und ausschließlich auf ihre Rechnung errichtet. Die kaufende Partei trägt alle mit der Errichtung des Kaufvertrages und ihrer grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und öffentlichen Abgaben, insbesondere auch Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr und Beglaubigungskosten. Die Kosten, die im Zusammenhang mit einer von den Vertragsparteien in Anspruch genommenen Rechtsberatung entstanden sind, trägt jede Vertragspartei selbst. Die Immobilienertragsteuer trägt zur Gänze die verkaufende Partei.

11. ANFECHTUNGSVERZICHT

Die Vertragsparteien erklären, sich davon vergewissert zu haben, dass der vereinbarte Kaufpreis angemessen ist. Die Vertragsparteien verzichten – soweit gesetzlich zulässig – auf eine Anfechtung dieses Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes, wegen Irrtums oder aus einem sonstigen Grund. Die kaufende Partei übernimmt den Kaufgegenstand um den vereinbarten Kaufpreis in Kenntnis des wahren Wertes.

12. VOLLMACHT

12.1. Die Vertragsparteien erteilen der

EBERHARDT Rechtsanwälte OG, FN 336256 w,

und/oder

RA Mag. Dr. Alexandra Eberhardt, MBA, geboren am 11.06.1977,

und /oder

RA MMag. Dr. Gernot Eberhardt, MSc, geb. 11.09.1976

alle: Weihburggasse 18-20, 1010 Wien,

jeden der genannten Personen selbständig, die einseitig unwiderrufliche Vollmacht und ermächtigen diese, diesen Kaufvertrag grundbücherlich durchzuführen, alle hierzu erforderlichen Anträge zu stellen, Zustellungen entgegenzunehmen, Erklärungen abzugeben, sowie zum Zwecke der Einverleibung des Eigentumsrechtes allenfalls erforderliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages (einschließlich Aufsandungserklärung) in einfacher oder beglaubigter Form vorzunehmen und schließlich das Original dieses Vertrages solange treuhändig zu verwahren, bis die Einverleibung sichergestellt ist. Diese Vollmacht berechtigt auch zum Selbstkontrahieren und zur Mehrfachvertretung. Die

Vollmacht gilt auch zur Vertretung in nach landesgesetzlichen Vorschriften allfällig erforderlichen grundverkehrsbehördlichen Verfahren bzw. Erklärungen.

- 12.2. Die Bevollmächtigung erstreckt sich weiters seitens sämtlicher Vertragsparteien auf die Vertretung im Abgabeverfahren sowie auf die Einbringung allfälliger Rechtsmittel und gegebenenfalls auf die Entgegennahme der Unbedenklichkeitsbescheinigung.

13. IMMOBILIENERTRAGSTEUER/GRUNDERWERBSTEUER

- 13.1. Festgehalten wird weiters, dass die Vertragsverfasserin die Vertragsparteien vor der Unterfertigung dieses Kaufvertrages dahingehend beraten hat, sich bei einem hierzu qualifizierten Fachmann (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) eine hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen dieses Vertrages verbindliche Auskunft einzuholen. Die verkaufende Partei nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Vertragsverfasserin hinsichtlich der Immobilienertragsteuer verpflichtet ist, auf Basis der von der verkaufenden Partei zur Verfügung gestellten Informationen dem jeweils zuständigen Finanzamt die erforderliche Mitteilung zu erstatten und die erforderliche Vorauszahlung zu berechnen oder die Immobilienertragsteuer selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Die verkaufende Partei garantiert die Vollständigkeit und Richtigkeit der der Vertragsverfasserin erteilten Informationen und übergebenen Unterlagen.

- 13.2. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis ihrer gemäß § 9 Grunderwerbsteuergesetz bestehenden solidarischen Haftung für die zu diesem Rechtsgeschäft anfallende Grunderwerbsteuer. Die Vertragsparteien bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer erteilten Angaben, die als Grundlage zur Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer herangezogen werden.

14. SONSTIGES

- 14.1. Sollte eine Bestimmung dieses Kaufvertrages ganz oder teilweise ungültig sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Kaufvertrages dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieses Kaufvertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

- 14.2. Änderungen dieses Kaufvertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt insbesondere auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Neben dem vorliegenden Kaufvertrag bestehen keinerlei mündliche Nebenvereinbarungen. Sämtliche Beilagen und Anlagen zu Beilagen sind Bestandteil dieses Kaufvertrages.

- 14.3. Die Vertragsparteien verzichten einvernehmlich darauf, dass die Vertragsverfasserin den Kaufgegenstand an Ort und Stelle persönlich besichtigt und sich von diesem überzeugt.

- 14.4. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass gemäß § 69 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) infolge

der Veräußerung der versicherten Sache sämtliche Rechte und Pflichten aus den den Kaufgegenstand betreffenden Sachversicherungen auf die kaufende Partei übergehen. Die Vertragsparteien bestätigen, von der Vertragsverfasserin über die Bestimmung des § 70 VersVG aufgeklärt worden zu sein, wonach der Erwerber einer versicherten Sache berechtigt ist, innerhalb eines Monats die auf der erworbenen Sache lastenden Versicherungsverhältnisse entweder mit sofortiger oder mit Wirkung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode schriftlich zu kündigen (§ 70 VersVG) oder der Versicherer bei vorzeitiger Auflösung des Versicherungsvertrages vom Versicherten eine mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragslaufzeit gewährte Ermäßigung der Prämie zurückfordern kann. Kommt es zur fristgerechten vorzeitigen Auflösung, so hat die verkaufende Partei die kaufende Partei schad- und klaglos zu halten, wenn infolge der vorzeitigen Auflösung Vergütungen oder Rabatte an die Versicherung zurückzuzahlen sind. Ungeachtet dessen sind die verkaufende Partei und die kaufende Partei gemäß § 71 Abs. 1 VersVG jedenfalls verpflichtet, den Vertragsübergang dem(n) Versicherer(n) anzuzeigen.

- 14.5. Für den Fall eines Rechtsstreites aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich das in Wien 1010 sachlich zuständige Gericht als Wahlgerichtsstand, sofern nicht ein zwingender abweichender Gerichtsstand besteht. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- 14.6. Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, das die kaufende Partei erhält. Jeder Vertragspartner hat das Recht, auf seine Kosten beliebig viele, auch beglaubigte Abschriften herstellen zu lassen.

Wien, am

Stadtgemeinde Mautern an der Donau

Dieser Kaufvertrag wurde genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom

Wien, am

Post & Co Vermietungs OG
FN 166420 k

TREUHANDVEREINBARUNG

Stadtgemeinde Mautern a. D. Bezirk Krems					
Eing. 07. DEZ. 2020					
Bg	StR	GR	Sb	Scan	Bf
				1 0	

abgeschlossen zwischen

EBERHARDT Rechtsanwälte OG

Weihburggasse 18-20, 1010 Wien

FN 336256 w

im Folgenden kurz „Treuänderin“ genannt,

und den Treugebern

Stadtgemeinde Mautern an der Donau

Rathausplatz 1, 3512 Mautern

im Folgenden kurz „verkaufende Partei“ genannt,

Post & Co Vermietungs OG

Rochusplatz 1, 1030 Wien

FN 166420 k, HG Wien

im Folgenden kurz „kaufende Partei“ genannt,

(Auch wenn bei personenbezogenen Begriffen männliche Formulierungen verwendet werden, so beziehen sich diese auf beide Geschlechter sowie jeweils in Einzahl bzw. Mehrzahl gleichermaßen.)

wie folgt:

1. PRÄAMBEL

- 1.1. Die verkaufende Partei und die kaufende Partei haben einen Kaufvertrag über den Erwerb der Liegenschaft EZ 1952, bestehend aus dem Grundstück Gst-Nr. 106/60, KG 12162 Mautern, Bezirksgericht Krems an der Donau, um den Kaufpreis in Höhe von EUR 119:324,06 (in Worten: Euro einhundertneunzehntausenddreihundertvierundzwanzig und sechs Cent) abgeschlossen. In Ansehung dieses Kaufvertrages, der integraler Bestandteil dieser Treuhandvereinbarung ist, bestellen die verkaufende Partei und die kaufende Partei die **EBERHARDT Rechtsanwälte OG**, FN 336256 w, 1010 Wien, Weihburggasse 18-20 – nur im allseitigen Einvernehmen widerruflich – **zur allseitigen Treuänderin**.

- 1.2. In Präzisierung und Ergänzung der Bestimmungen des vorgenannten Kaufvertrages, insbesondere über die treuhändige Abwicklung der Kaufpreiszahlung, treffen die Vertragsparteien nachstehende Vereinbarung.

2. GEGENSTAND DER TREUHANDVEREINBARUNG

- 2.1. Die verkaufende Partei und die kaufende Partei erteilen über ihren Konkurs hinaus sowie rechtsverbindlich für ihre allfälligen Rechtsnachfolger der Treuhänderin unwiderruflich bis zur Abwicklung dieser Treuhandvereinbarung den Auftrag und die Vollmacht zur Entgegennahme, Verwahrung und Auszahlung des Kaufpreises, der Grunderwerbsteuer, der Immobilienertragsteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr gemäß dieser Vereinbarung, zur grundbücherlichen Abwicklung des Kaufvertrages samt allen Nebenleistungen sowie zur Empfangnahme aller Grundbuchserledigungen. Die Treuhandvereinbarung ist somit nur im allseitigen Einvernehmen widerruflich. Weisungen bedürfen, sofern sie mit dieser Treuhandvereinbarung und den dieser zugrundeliegenden Urkunden im Widerspruch stehen, der Zustimmung der Treuhänderin.
- 2.2. Die Treuhänderin nimmt diesen Auftrag an und verpflichtet sich damit zur Durchführung jener Besorgungen, die für die Abwicklung dieser Treuhandvereinbarung erforderlich und in dieser Vereinbarung ausdrücklich genannt sind. Sie übernimmt jedoch nicht die Garantie für einen bestimmten Erfolg.
- 2.3. Die verkaufende Partei und die kaufende Partei verpflichten sich, die Treuhänderin zu unterstützen und zukünftig allenfalls noch nötige Erklärungen und/oder Unterschriften – auch in beglaubigter Form – sowie allenfalls erforderliche Unterlagen unverzüglich beizubringen und weiteren Mitwirkungshandlungen nach erster Aufforderung nachzukommen.

3. ZAHLUNGEN

- 3.1. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt von EUR 119.324,06 (in Worten: Euro einhundertneunzehntausenddreihundertvierundzwanzig und sechs Cent). Die kaufende Partei verpflichtet sich, den Kaufpreis in der Höhe von EUR 119.324,06 (in Worten: Euro einhundertneunzehntausenddreihundertvierundzwanzig und sechs Cent) spätestens binnen 2 Wochen ab allseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages auf das hierfür gesondert im Rahmen des elektronischen anwaltlichen Treuhandbuches eingerichtete Treuhandkonto der Treuhänderin, Konto IBAN: **KONTONUMMER** /BIC: BTVAAT22, bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, lautend auf EBERHARDT Rechtsanwälte OG / KV WSB, spesenfrei und vollständig zu überweisen.
- 3.2. Die Vertragsparteien erteilen den einseitig unwiderruflichen Auftrag den nach Punkt 3.1. erlegten Kaufpreis - wie folgt - zu verwenden:
- a) den erforderlichen voraussichtlichen Teilbetrag an das Finanzamt der Stadtgemeinde Mautern, das ist das Finanzamt Wien 1/23, zur Bezahlung der Immobilienertragsteuer/Vorauszahlung zu verwenden;

- b) den Restbetrag zuzüglich Zinsen, abzüglich Kapitalertragsteuer und Kontoführungsspesen – sofern die Kontoführungsspesen die Zinsen abzüglich der Kapitalertragsteuer übersteigen, hat die kaufende Partei den entsprechenden übersteigenden Betrag zu tragen – an die verkaufende Partei auf das/die von dieser bekanntgegebene(n) Konto/Konten zu überweisen,

sobald das Eigentumsrecht der kaufenden Partei ob dem Kaufgegenstand grundbücherlich lastenfrei – ausgenommen solcher Lasten, die die kaufende Partei neu zur Finanzierung des Kaufpreises selbst begründet, und/oder die im Zuge des Projektes der kaufenden Partei auferlegt werden – einverleibt oder vorgemerkt ist.

- 3.3. Die verkaufende Partei wird anlässlich der Errichtung des Kaufvertrages ein oder mehrere Konten bekannt geben, auf welche die Auszahlung des Kaufpreises nach Vorliegen der Auszahlungsbedingungen erfolgen soll. Bei Zahlungen an Buchberechtigte (Pfandgläubiger) sind auch jene Konten anzuführen, auf welche Zahlungen zur Herstellung der bedungenen Lastenfreiheit zu erfolgen haben.
- 3.4. Klarstellend wird festgehalten, dass etwaige zur bücherlichen Lastenfreistellung erforderlichen Zahlungen an dritte Personen nach Bekanntgabe des jeweils aushaftenden Saldos erfolgen können. Die Treuhänderin ist nicht verpflichtet, erst die Bekanntgabe aller offenen Salden abzuwarten (und damit des offenen Gesamtsaldos). Die verkaufende Partei verpflichtet sich, umfassend zur Lastenfreistellung in jeder ihr möglichen Weise beizutragen und allfällige Fehlbeträge zuzuschießen.

4. GRUNDERWERBSTEUER/EINTRAGUNGSGEBÜHR, SELBSTBERECHNUNG

- 4.1. Die verkaufende Partei und die kaufende Partei erteilen der Treuhänderin das einseitig unwiderrufliche Recht, die Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr im Wege der Selbstberechnung gemäß §§ 11 ff GrEStG zu ermitteln und spätestens bei Fälligkeit zu bezahlen. Die Treuhänderin ist jedenfalls mit dem einseitig unwiderruflich erteilten Recht ermächtigt, unabhängig vom Vorliegen weiterer (Treuhand-) Bedingungen, die von der kaufenden Partei erlegte Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr bei Fälligkeit an die Abgabenbehörde weiterzuleiten. Die Treuhänderin ist nicht verpflichtet, irgendwelche Kosten und Abgaben selbst vorzustrecken. Säumnisfolgen aus einem verspäteten Treuhändlerlag und damit verbundener verspäteter Weiterleitung der Treuhandgelder treffen jene Vertragspartei(en), die den verspäteten Erlag zu vertreten hat/haben. Die verkaufende Partei und die kaufende Partei werden darauf hingewiesen, dass – unabhängig von der Verpflichtung zur Bezahlung durch die kaufende Partei im Innenverhältnis – im Verhältnis zu Abgabebehörden eine Solidarschuld der Kaufvertragsparteien bestehen kann.
- 4.2. Falls eine Selbstberechnung gemäß §§ 11 ff GrEStG nicht möglich sein sollte, wird die Treuhänderin ermächtigt, die Gebührenanzeige zu erstatten und den Grunderwerbsteuerbescheid sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung entgegenzunehmen.
- 4.3. Sollte die Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr für diesen Erwerbsvorgang vom Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel erhöht bzw. verringert werden, so ist der entsprechende Betrag von der kaufenden Partei nachzuzahlen bzw. von der Treuhänderin zurückzuzahlen.

5. ELEKTRONISCHES ANWALTliches TREUHANDBUCH (EATHB), DATENSPEICHERUNG, DATENÜBERMITTLUNG

- 5.1. Die Treuhandschaft wird über das **elektronische anwaltliche Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer Wien (eATHB)** abgewickelt. Die verkaufende Partei und die kaufende Partei bestätigen, dass ihnen die Treuhänderin das Treuhandstatut der Treuhandeinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien zur Kenntnis gebracht hat.
- 5.2. Die Vertragsparteien sind damit einverstanden, dass die Treuhänderin die beteiligten **Kredit- und Finanzinstitute** von der Verpflichtung zur Wahrung des **Bankgeheimnisses** bei Vorliegen einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung entbindet. Die Treuhänderin wird die **personenbezogenen Daten** der Vertragsparteien, die zur Durchführung des übernommenen Auftrages erforderlich sind, speichern und automationsunterstützt verarbeiten. Die Vertragsparteien stimmen zu, dass die Treuhänderin im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten, die sich aus der Vertragsdurchführung ergeben, an die Rechtsanwaltskammer (insbesondere dem eATHB der Rechtsanwaltskammer), an die beteiligten Kredit- und Finanzinstitute und an das Finanzamt übermittelt. Die verkaufende Partei und die kaufende Partei stimmen weiters ausdrücklich einer allfälligen Akteneinsicht durch die Revisionsbeauftragten des eATHB der Rechtsanwaltskammer Wien zu und entbinden die Treuhänderin von der Wahrung ihrer beruflichen Verschwiegenheitspflicht über die Abwicklung der Treuhandschaft gegenüber dem Revisionsbeauftragten des eATHB der Rechtsanwaltskammer Wien.
- 5.3. Die kaufende und die verkaufende Partei nehmen zur Kenntnis, dass die Treuhänderin ihre Treuhandkonten bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft führt und für diese Treuhandkonten den Informationsbogen unterzeichnet hat. Der kaufenden und der verkaufenden Partei sind bekannt, dass die **allgemeine Sicherungsobergrenze für Einlagen** nach dem Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG, BGBl I 117/2015 idjGf) **auch Einlagen auf diesen Treuhandkonten umfasst**. Sofern die kaufende/verkaufende Partei bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft andere Einlagen halten, sind diese zusammen mit den Treuhandgeldern in die maximale Deckungssumme von **derzeit EUR 100.000,00 pro Einleger** einzurechnen, und es besteht keine gesonderte Einlagensicherung.
- 5.4. Die verkaufende und die kaufende Partei erklären im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und nicht in fremdem Auftrag zu handeln. Die verkaufende und die kaufende Parteien versichern somit, selbst nicht als Treuhänder oder dergleichen zu handeln. Das Rechtsgeschäft dient weder der Geldwäscherei noch der Terrorismusfinanzierung.

6. ABWICKLUNG

- 6.1. Die Treuhänderin ist nach eigenem Ermessen ermächtigt und bevollmächtigt, nach Einlangen des vollständigen Kaufpreises und der voraussichtlichen Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr die grundbücherliche Durchführung (Eintragung Eigentumsrecht etc.) auch in mehreren separaten Grundbuchsgesuchen teilweise durchzuführen, sofern sie dies für zweckmäßig erachtet und die in dieser Vereinbarung etwaig vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Treuhänderin wird sich

bemühen, diesen Treuhandauftrag in angemessener, unter Berücksichtigung der mit einer entsprechend sorgfältigen Bearbeitung von Liegenschaftsgeschäften und Verfügungen über fremdes Geld verbundenen Prüfungs- und Bearbeitungszeit abzuwickeln.

- 6.2. Die Treuhänderin muss nicht die Zustellung und Rechtskraft von Grundbuchsbeschlüssen abwarten, sondern kann bereits aufgrund der elektronischen Grundbuchsabfragen entsprechend dem Treuhandauftrag über das Treugut disponieren. Die Treugeber verzichten unwiderrufflich auf die Anfechtung von Bewilligungsbeschlüssen des Grundbuches und bevollmächtigen die Treuhänderin ausdrücklich, ein allfälliges Rechtsmittel zurückzuziehen, wenn sie bereits Verfügungen begonnen hat; sie ist aber auch berechtigt, mit Verfügungen über den Kaufpreis zu warten, bis die Rechtsmittelfristen gegen Grundbuchsbeschlüsse abgelaufen sind. Werden der Treuhänderin Rechtsmittel gegen Grundbuchsbeschlüsse vor Auszahlung bekannt, kann sie nach eigenem Ermessen die rechtskräftige Entscheidung darüber vor Auszahlung abwarten.
- 6.3. Die Treuhänderin ist nicht – auch nicht im Rahmen des bestehenden Treuhandauftrages – verpflichtet, Maßnahmen (insbesondere Auszahlungen) vorzunehmen, wenn hierdurch – insbesondere aufgrund weiterer Erkenntnisse im Zuge der Treuhandabwicklung – die Gesamtabwicklung der Treuhanderschaft gefährdet wäre. Die vereinbarten Treuhandbedingungen sind jedoch grundsätzlich strikt einzuhalten. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen zur Vermeidung unvorhergesehener Gefahren einer Vertragspartei kann die Treuhänderin nach pflichtgebundenem Ermessen geeignete Adaptierungen vornehmen, die sie jedoch unverzüglich den Treugebern mitzuteilen hat.
- 6.4. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass sich aufgrund von zusätzlichen Treuhandaufträgen mit finanzierenden Banken der verkaufenden Partei und/oder kaufenden Partei Modifikationen und/oder Ergänzungen dieser Treuhandvereinbarung ergeben können, zu welchen die Vertragsparteien im zumutbaren und üblichen Ausmaß ihre Zustimmung erteilen werden.
- 6.5. Entstehen zwischen den Vertragsparteien Streitigkeiten bezüglich des erteilten Treuhandauftrages und/oder dessen Durchführung, kann die Treuhänderin nach eigenem Ermessen das Treugut ganz oder teilweise gerichtlich erlegen, soweit sie der Auffassung ist, dass der bestehende Treuhandauftrag zur Abwicklung unklar oder unvollständig ist. Für eine vorgenommene oder unterlassene gerichtliche Hinterlegung haftet die Treuhänderin jedoch nur bei grober Fahrlässigkeit für daraus resultierende Schäden.
- 6.6. Die Treuhänderin übernimmt keine Haftung für steuerliche oder wirtschaftliche Umstände, eine bestimmte Qualität des Kaufgegenstandes oder die Bonität einer Vertragspartei, sondern nur für die fachgerechte Durchführung gemäß den Treuhandbestimmungen.
- 6.7. Urkunden, die der Treuhänderin von der verkaufenden Partei und/oder kaufenden Partei und/oder Dritten (Kreditgeber) übergeben werden und nicht von ihr verfasst wurden, sind von der Treuhänderin nicht zu prüfen.

- 6.8. Die Treuhandabwicklung ist insbesondere von allfälligen vom Begünstigten oder Erleger begehrten Verzugszinsen, Konventionalstrafen, Aufrechnungseinreden, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, nicht betroffen. Vielmehr sind allfällige Ansprüche zwischen den Vertragsparteien direkt zu begehren und zu begleichen.

7. ERFÜLLUNG DES TREUHANDAUFTRAGES

Der Treuhandauftrag endet mit Auszahlung des Treuhanderlages gemäß den Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung. Die Treugeber und Begünstigten werden der Treuhänderin die ordnungsgemäße Durchführung der Treuhandschaft schriftlich bestätigen und diese aus der Treuhandschaft entlassen.

8. ERLÖSCHEN DER BERUFSBEFUGNIS DER TREUHÄNDERIN

Im Falle des Erlöschens der Berufsbefugnis der Treuhänderin (§ 34 RAO) erteilen die verkaufende Partei und die kaufende Partei bereits jetzt ihr Einverständnis zur Fortsetzung und Beendigung dieser Treuhandschaft durch RA Dr. Alexandra Eberhardt, MBA, oder RA Dr. Gernot Eberhardt, MSc, beide 1010 Wien, Weihburggasse 18-20, und im Falle deren Verhinderung durch einen vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien bestellten mittlerweiligen Stellvertreter, sofern dieser der Fortführung und Beendigung dieses Treuhandauftrages zustimmt.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung.
- 9.2. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Neben der vorliegenden Vereinbarung bestehen keinerlei mündliche Nebenvereinbarungen.
- 9.3. Diese Vereinbarung besteht unabhängig vom rechtswirksamen Zustandekommen und (Weiter-) Bestand des zugrundeliegenden Kaufvertrages.
- 9.4. Die Überschriften der Punkte und Absätze in dieser Vereinbarung dienen allein der Übersichtlichkeit. Für die Auslegung des Vertrags sind sie nicht zu berücksichtigen.
- 9.5. Für den Fall eines Rechtsstreites aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich die ausschließliche Zuständigkeit des für 1010 Wien zuständigen

Gerichtes, sofern nicht ein zwingender abweichender Gerichtsstand besteht. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und sonstiger kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

9.6. Diese Vereinbarung wird in einer Ausfertigung errichtet, die bei der Treuhänderin verbleibt. Die übrigen Vertragsparteien erhalten eine einfache Kopie.

Beilage ./1 Kaufvertrag

Ort/Datum

Post & Co Vermietungs OG
FN 166420 k, HG Wien

Ort/Datum

Stadtgemeinde Mautern an der Donau

Ort/Datum

EBERHARDT Rechtsanwälte OG
FN 336256 w

BEILAGE uT^u

SPÖ Mautern a.d. Donau

GR Mathias Maissner
Austraße 3
3512 Mautern

Stadtgemeinde Mautern a. D. Bezirk Krems					
Eing. 10. DEZ. 2020					
Bg	SIR	CR	Sb	Scan	Bf
				1 0	

An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern
Rathausplatz 1
3512 Mautern

Mautern, am 10. Dezember 2020

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Ich stelle den dringlichen Antrag, die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 10. Dezember 2020 wie folgt zu ergänzen:

Zu TOP 24: Ehrungen Neujahrsempfang 2021

Begründung:

Der „Gasthof zum grünen Baum“ schließt mit 20. Dezember 2020 seine Tore. Nach nunmehr über 35-jährigen Bestehens hat Herr Alois Zickbauer und sein Team nicht nur die Bevölkerung von Mautern und Umgebung kulinarisch verwöhnt, er war auch mit seinen thailändischen Spezialitäten weit hinaus bekannt. Hinzu kommen noch die Ferienzimmer, wo zahlreiche Touristen die Möglichkeit nutzten, um in unserer Gemeinde zu nächtigen.

Da der Neujahrsempfang des Herrn Bürgermeister Anfang 2021 geplant ist (soweit es Covid-19 zulässt), stelle ich den Antrag, Herrn Alois Zickbauer mit dem Wappensteller der Stadtgemeinde Mautern zu ehren.

Die Damen und Herren des Gemeinderates werden um Zustimmung der Dringlichkeit ersucht.

GR Mathias Maissner
SPÖ Mautern